

## **Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO vom 13.06.2012) vom 16. Juli 2014**

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Politikwissenschaft, Soziologie, Angewandte Sozialwissenschaften und Geographie,
- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Geschichte, Soziologie und Sportwissenschaft.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme zur Promotion nach § 3 Abs. 1 der AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Soziologie oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsel), können nur dann als Promovierende angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Promovierende angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der jeweiligen Master - oder Diplomprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB-PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Promovierende angenommen werden. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und

zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für Promotionen sind je nach Promotionsschwerpunkt folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- im Fach Geschichte zwei Fremdsprachen, mindestens eine davon auf dem Niveau B2, eine auf dem Niveau A2.
- In der Alten und Mittelalterlichen Geschichte in der Regel zusätzlich Lateinkenntnisse auf dem Niveau B2 (Latinum). Eine Ausnahme von dieser Regel liegt insbesondere dann vor, wenn die Bearbeitung des Promotionsthemas die Kenntnis des Lateinischen nicht erfordert (z.B. Themen zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte).
- im Fach Politikwissenschaften Englisch auf dem Niveau B2 und eine weitere Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- im Fach Soziologie eine moderne Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

#### **§ 4 Annahmebescheid**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 3 Abs. 3 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

#### **§ 5 Kumulative Dissertation**

(1) Das Fach Geschichte sieht keine kumulative Dissertation vor.

(2) Das Fach Politikwissenschaft sieht keine kumulative Dissertation vor.

(3) Das Fach Soziologie sieht eine kumulative Dissertation unter folgenden fachbezogenen Regelungen vor:

- a) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Die Beiträge müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens bei anerkannten Fachzeitschriften, die eine Begutachtung der Beiträge (peer-review) vorsehen, nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sein. Mindestens eine der Publikationen muss in einer Fachzeitschrift publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein, die im SSCI (Social Science Citation Index) des ISI web of science anerkannt ist.
- b) Mindestens zwei der drei Beiträge müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Mindestens einer der drei Beiträge muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

- c) Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Beiträge von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einem zusätzlichen Text von mind. 30 Seiten darzulegen und hinreichend zu begründen. Neben dem wissenschaftlichen Zusammenhang der eingereichten Fachbeiträge sollen in diesem zusätzlichen Text die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersterer deutlich werden. Auch der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Beiträgen in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus dieser Abhandlung ersichtlich sein. Ebenso ist dem Kumulus ein gemeinsames Literaturverzeichnis anzufügen.
- d) Bei maximal einer Publikation darf eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation zugleich Koautorin oder Koautor in einem der Beiträge sein. Mindestens einer bzw. eine der Gutachtenden darf an keinem der Beiträge beteiligt gewesen sein.
- e) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Artikeln, die von mehreren Personen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Schriften beizufügen (Anlage 1).

(4) Das Fach Sport und Sportwissenschaften sieht eine kumulative Dissertation unter folgenden fachbezogenen Regelungen vor:

- a) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachweislich bei anerkannten Fachzeitschriften oder Buchreihen, die eine Begutachtung der Beiträge (peer-review) vorsehen, eingereicht sind und von denen mindestens zwei nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sind.
- b) Mindestens zwei der drei Beiträge müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.
- c) Die Dissertation soll über die in der Schrift zusammengestellten und explizit kenntlich gemachten Publikationen hinaus einen zusätzlichen Text im Umfang von mindestens 30 Seiten enthalten. In diesem Text soll die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
- d) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen eingereichten Artikeln, die von mehreren Autoren/-innen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen (Anlage 1).
- e) Bei maximal einem Beitrag darf eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation zugleich Koautorin oder Koautor in einem der Beiträge sein. Mindestens einer bzw. eine der Gutachter/innen darf an keinem der Beiträge beteiligt gewesen sein.

## **§ 6 Fristverlängerung**

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 S. 3 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der/s Betreuenden einzuholen.

### **§ 7 Promotionsfördernde Studien**

(1) Promovierende des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit dem/r zuständigen Betreuenden festzulegen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Winfried Speitkamp

**Anlage 1:**

Universität Kassel, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
 Erklärung zur kumulativen Dissertation im Promotionsfach .....

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5a Abs. 3c der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2011

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
 Fach (ggf. externe Einrichtung)  
 Thema der Dissertation
  
2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren und Autorinnen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):
  - 1.
  - 2.
  - etc.
  
3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:  
Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.
  - zu Nr. 1
  - Zu Nr. 2
  - etc.
  
5. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren und Mitautorinnen:
  - zu Nr. 1
  - zu Nr. 2
  - etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

